

§ 42

(1) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 45 und 46 mit der ladegerechten Bereitstellung des Transportraumes an der Ladestelle, bei der Beladung frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

(2) Werden an mehreren Stellen für denselben Transportbeteiligten Güter ver- oder entladen, so beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges an der ersten Ladestelle. Die Fahrzeiten zwischen den einzelnen Ladestellen werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

(3) Die Ladefrist beginnt bereits mit dem Eintreffen des Transportraumes beim Transportbeteiligten, wenn die ladegerechte Bereitstellung oder die Ankündigung gemäß § 43 nicht erfolgen konnte und der Transportbeteiligte dafür verantwortlich ist

§ 43

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportbeteiligten den Zeitpunkt der Bereitstellung anzukündigen, sofern diese in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr erfolgt.

(2) Die Transportbetrieuigen haben dafür zu sorgen, daß die Ankündigung jederzeit entgegengenommen werden kann.

(3) Erfolgt die Übergabe von Auslastungssendungen durch Vermittlung von LKW-Meldestellen oder Kraftverkehrsdienststellen, so sind diese an Stelle des Kraftverkehrsbetriebes verpflichtet, die Bereitstellung des Transportraumes für die Beladung bei dem Absender anzukündigen. Dies gilt auch für die in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu übernehmenden Auslastungssendungen.

§ 44

Wird der Transportraum nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt oder erfolgt die Ankündigung unrichtig oder unvollständig, so ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, dem Transportbeteiligten den nach gewiesenen Schaden, höchstens jedoch 20,— DM je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug, zu ersetzen, sofern der Kraftverkehrsbetrieb nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes dafür verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet

§ 45

(1) Der Transportbeteiligte erhält für den in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereit gestellten Transportraum eine Vorbereitungszeit von 5 Stunden. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Ankündigung und endet spätestens um 6.00 Uhr.

(2) Der Absender erhält bei der Übergabe von Auslastungssendungen während aller 24 Stunden des Tages nur eine Vorbereitungszeit von einer Stunde. Diese beginnt mit dem Eintreffen des Kraftfahrzeuges, frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

§ 46

(1) Die Vorbereitungszeit entfällt, wenn keine Ankündigung erfolgen konnte und die Transportbeteiligten dafür verantwortlich sind.

(2) Die Ankündigung und die Vorbereitungszeit entfallen, wenn

- a) Transportraum ausdrücklich zu einem bestimmten Zeitpunkt bestellt und bereitgestellt wird,

- b) die Besteller des Transportraumes oder Absender zugleich Empfänger sind,
c) im Frachtbrief mehr als eine Ladestelle vorgeschrieben ist. Die Ankündigung für die erste Ladestelle hat in jedem Falle zu erfolgen.

§ 47

(1) Bei Überschreitung der gesetzlichen Ladefrist ist vom Frachtzahler neben dem tarifmäßigen Standgeld an den Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle ein Zuschlag zu entrichten. Die Höhe des Zuschlages wird vom Minister für Verkehrswesen nach Anhören des Zentralen Transportausschusses bestimmt. Der Frachtzahler wird von der Zahlung des Zuschlages nur befreit, wenn er nachweist, daß der Transportbeteiligte nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes auch unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung für die Überschreitung der Ladefrist nicht verantwortlich ist.

(2) Die Berechnung des Zuschlages entfällt für die Standzeit am Zielort, wenn eine Ladung für einen Absender zu gesellschaftlichen Veranstaltungen transportiert wird und dieselbe Ladung wieder zurückzunehmen ist.

§ 43

Werkverkehr

Die §§ 35 bis 47 finden auch für den Gütertransport des sozialistischen und privaten Werkverkehrs einschließlich der Werkfahrgemeinschaften und der sozialistischen Landwirtschaft Anwendung, sofern deren Nutzlastfahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger von den Kraftverkehrsdienststellen für öffentliche Transportaufgaben eingesetzt werden.

Fünfter Teil
Schlußbestimmungen

§ 49

Abführung der Zuschläge

CD Die von der Eisenbahn, der Binnenreederei und gemäß § 20 Abs. 2 von den Hauptanschließern vereinbarten Wagenstandgelder bzw. Zuschläge sind an das Ministerium der Finanzen abzuführen.

(2) Die von den Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen vereinbarten Zuschläge sind an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 50

Anwendung des Vertragsgesetzes

CD Für die in dieser Verordnung geregelten wechselseitigen Beziehungen der am Gütertransport Mitwirkenden der sozialistischen und privaten Wirtschaft sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden, soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält.

(2) Die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die Vertragsstrafe sind auf die in dieser Verordnung festgelegten Wagenstandgelder bzw. Zuschläge entsprechend anzuwenden.

§ 51

Verjährung

CI Ansprüche aus dieser Verordnung verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des auf die Entstehung des Anspruches folgenden Monats.

C2 Ansprüche aus der Beschädigung von Fahrzeugen und Behältern verjähren nach Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist gemäß § 92 des Vertragsgesetzes.